

29. Februar 2012

Motion

von Alan David Sangines (SP)
und Christine Seidler (SP)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, wonach allen Angestellten der Stadt Zürich ein Gesundheitsschutz bei Mutterschaft gewährleistet wird, der mindestens dem Schutzniveau des Arbeitsgesetzes entspricht.

Begründung

Das schweizerische Arbeitsgesetz (ArG) sieht diverse Regeln zum gesundheitlichen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. Das ArG ist jedoch für öffentliche Verwaltungen nicht anwendbar (Art. 2 ArG). Die Angestellten der Stadt Zürich sind somit dem Personalrecht der Stadt Zürich unterstellt. Dieses Personalrecht ist fortschrittlich und arbeitnehmerfreundlich. Es sieht jedoch kaum Gesundheitsschutzbestimmungen bei Mutterschaft vor. Obwohl die Eidgenössische Mutterschutzverordnung auch für das Personal der Stadt Zürich gilt, sieht diese Verordnung lediglich Bestimmungen bezüglich gefährliche und beschwerliche Arbeiten sowie die Umschreibung gefährlicher Stoffe und Arbeiten für Mütter vor (Art. 1 Mutterschutzverordnung). Das ArG hingegen definiert minimale Gesundheitsschutzbestimmungen bei Mutterschaft. Unter anderem dürfen gemäss ArG Schwangere täglich maximal 9 Stunden arbeiten und dürfen 8 Wochen vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden. Ferner muss der Arbeitgeber schwangeren und stillenden Frauen, die aufgrund der Vorschriften des ArG bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, gleichwertige Ersatzarbeit anbieten oder 80% des Lohns bezahlen.

Die Bestimmungen ArG sollen einen minimalen Gesundheitsschutz bei Mutterschaft garantieren. Auch der Kanton Zürich gewährt seinem Personal den im ArG vorgesehenen Gesundheitsschutz bei Mutterschaft (§ 97 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich). Es ist nicht einzusehen, weswegen diese Bestimmungen nicht auch für schwangere und stillende Mütter, welche dem Personalrecht der Stadt Zürich unterstellt sind, gelten sollen.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit Weisung GR-Nr. .2004/442

